

Anlage 1 zum Rahmenvertrag über den Bezug von elektrischer Energie (Strom) RLM/SLP (Vollversorgung inkl. Netznutzung):

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der OTIMA Energie AG für Stromlieferungen an Rahmenvertragskunden

§ 1 Allgemeines

- (1) Die OTIMA Energie AG, Rosenau 24, 15366 Neuenhagen, (nachfolgend „Lieferant“) bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Belieferung ihrer Rahmenvertragskunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend „Kunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- (2) Rahmenvertragskunden sind solche Kunden, mit denen der Lieferant den reinen Energiepreis und/oder andere Vertragsbestandteile individuell vereinbart. Eine individuelle Vereinbarung liegt nicht vor, wenn die Strombelieferung zu einem schon vor Vertragsschluss bestehenden Tarif des Lieferanten erfolgt.
- (3) Rahmenvertragskunden sind Letztverbraucher, die elektrische Energie (Strom) überwiegend für den Eigenverbrauch und/oder gewerbliche Zwecke beziehen.
- (4) Der Lieferant widerspricht ausdrücklich der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Etwaige Produkt- und Leistungsbeschreibungen auf der Website des Lieferanten stellen noch kein verbindliches Angebot dar.
- (2) Der Kunde erhält vom Lieferanten für seine Lieferstelle(n) ein individuelles Angebot. Erst durch schriftliche Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch beide Parteien oder alternativ durch die lieferantenseitige Annahme der vom Kunden unterzeichneten verbindlichen Vertragsannahmeerklärung kommt ein gültiger Liefervertrag zustande. Davon unberührt bleibt ein möglicherweise abweichender Vertragsbeginn bei Vertragsschluss über Auktions-, Online-Handels- oder Ausschreibungsplattformen.
- (3) Der Lieferant behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu wird der Lieferant Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und/oder dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden einholen.
- (4) Ergeben sich auf Grund der Bonitätsprüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann der Lieferant nach seiner Wahl die Annahme des Auftrages verweigern sowie Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 3 Lieferantenwechsel, Rücktrittsrecht

- (1) Der Kunde beauftragt den Lieferanten im Einzelfall mit der Durchführung des Lieferantenwechsels vom Vorversorger zum Lieferanten im Namen des Kunden. Der Auftrag und die Vollmacht des Kunden umfassen alle dafür erforderlichen Handlungen und Erklärungen, insbesondere auch das Recht, den Vertrag mit dem Vorversorger zu kündigen.
- (2) Kommt der für die Lieferstelle erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht zum Lieferbeginn zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. Der Lieferant schließt einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber ab, sofern der Kunde noch keinen eigenen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat.

§ 4 Stromlieferung durch den Lieferanten

- (1) Die Stromlieferung durch den Lieferanten beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorversorgers und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Kunden.
- (2) Die Stromlieferungen werden vom Lieferanten mit und ohne Leistungsmessung an der/den Abnahmestelle(n), welche im Angebot benannt wurde(n), erbracht.
- (3) Der Lieferant stellt dem Kunden den Strom am Ende des Hausanschlusses an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgelassenen Strombedarf während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch Stromlieferungen des Lieferanten zu decken. Ausnahmen gelten lediglich für Eigenerzeugungsanlagen des Kunden zur Nutzung regenerativer Energien.
- (4) Die vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Strom gilt nicht, soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung dem Lieferanten wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Lieferant wird

die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, soweit möglich, rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

§ 5 Preise und Preisänderungen

- (1) Die geltenden Tarife der Versorgung durch den Lieferanten sowie etwaige Zusatzkosten finden sich in Anlage 2 zum Rahmenvertrag über den Bezug elektrischer Energie (Strom) RLM/SLP (Vollversorgung inkl. Netznutzung).
- (2) Dem Preis liegen folgende Kostenelemente zugrunde: Einkaufspreis für den Strom inkl. Vertriebsmarge zzgl. Energiesteuer, aller Abgaben (insbesondere Konzessionsabgabe), Entgelte (insbesondere Netznutzungsentgelte) und Umlagen (insbesondere KWK-Umlage, Offshore-Umlage, EEG-Umlage, NEV-Umlage, AbLa-Umlage) sowie Mehrwertsteuer.
- (3) Der Lieferant ist zur Änderung des Preises berechtigt, soweit hierfür ein triftiger Grund vorliegt und der Lieferant diesen nicht zu vertreten hat. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn bei Vertragsschluss unvorhersehbare Ereignisse zu einer Erhöhung einer oder mehrerer der unter Absatz 2 benannten Kostenelemente führen und dies eine Änderung der Preise erfordert, um die Leistung aufrecht erhalten zu können. Der Einkaufspreis für den Strom ist dabei über die Vertragslaufzeit fixiert.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben von vorstehenden Absätzen 3 bis 4 unberührt.

§ 6 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen

- (1) Der Lieferant rechnet die Verbrauchsmenge monatlich oder in größeren Zeitabschnitten, welche 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, ab (nachfolgend „Abrechnung“).
- (2) Der Lieferant kann auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu

erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Zahlungen an den Kunden können auf das von ihm auf einer Einzugsermächtigung angegebene Konto geleistet werden.

(5) Zahlungen sind per Abbuchungsverfahren oder Rechnung zu leisten. Eine Barzahlung sowie Zahlung per Scheck sind ausgeschlossen.

§ 7 Ablesung, Zutrittsrecht

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die der Lieferant vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden.

(3) Wenn der Lieferant oder der durch den Lieferanten nach Abs. 1 beauftragte Dritte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(4) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder eines vom Lieferanten beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 8 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum

Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden erhebt der Lieferant ab der zweiten Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 5,00 je Mahnung. Darüber hinaus erhebt der Lieferant für die Rückbelastung einer Lastschrift € 7,50 als Bearbeitungsgebühr. Auf Verlangen des Kunden ist dem Lieferanten vorbehalten. Weitere Ansprüche des Lieferanten wegen Zahlungsverzuges, wie z. B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, bleiben unberührt.

(3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 9 Vorauszahlung für den Abrechnungszeitraum

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 9 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird unverzüglich zurückgegeben, wenn auch keine Vorauszahlung nach § 9 mehr verlangt werden könnte.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Lieferant stellt dem Kunden bei Vertragsschluss Versorgungsverträge ausschließlich mit fester Laufzeit zur Verfügung. Die Vertragsdauer ergibt sich aus Anlage 3 Ziffer 2 zum Rahmenvertrag.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Lieferanten liegt insbesondere vor, wenn

a) Der Lieferant nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die den Lieferanten zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen, oder

b) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z. B. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den durch eine Sperrung der Abnahmestelle bzw. den durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dies nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte des Lieferanten bleiben unberührt.

(4) Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Datenschutz

Der Lieferant wird sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des

Telemediengesetzes, beachten. Die Daten des Kunden werden nur zur Durchführung des Vertrages erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Muss der Lieferant danach Daten an Dritte weitergeben, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, dass sich der Lieferant gegenüber durch Vertrag zur Beachtung des Schutzes der Daten verpflichtet.

§ 13 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung werden durch den Lieferanten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 14 Haftung des Lieferanten bei Störung der Versorgung

Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung im Verantwortungsbereich eines Netzbetreibers entstehen, nur nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). § 18 NAV ist auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht.

§ 15 Haftung des Lieferanten für sonstige Schäden

(1) Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, leistet der Lieferant Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

1. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
2. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Lieferant gegenüber Unternehmern in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Gegenüber Verbrauchern haftet der Lieferant unbeschränkt.
3. Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) haftet der Lieferant nur in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftung

ist in diesem Fall auf einen Betrag von höchstens € 5.000,00 begrenzt.

Befindet sich der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so haftet der Lieferant wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz des Lieferanten, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

Stand: 14.03.2019